

5114/J XX.GP

### **Anfrage**

der Abgeordneten Platter  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Besetzung der Planstelle eines Hauptsachbearbeiters im Kriminalbeamteninspektorat  
der BPD Innsbruck

Im Frühjahr dieses Jahres trat der Hauptsachbearbeiter im Kriminalbeamteninspektorat der  
Bundespolizeidirektion Innsbruck CI Sch. in den Ruhestand.

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Kriminalbeamteninspektorates, der Innsbrucker  
Polizeidirektion und dem Dienststellenausschuß wurde vorgeschlagen, AI Stefan P. mit der  
Funktion zu betrauen. Trotz dieses Einvernehmens wurde die Bundespolizeidirektion Innsbruck  
vom Bundesministerium am 28. April 1998 angewiesen, mit dieser Funktion BI Franz G. zu  
betrauen

Diese Weisung des Bundesministeriums für Inneres ist auch deshalb schwer verständlich, weil  
AI P. seit 1982 eine überdurchschnittliche Leistungsfeststellung zuerkannt wurde, während BI G  
nur eine "normale Leistung" aufweist. BI G. hat während seiner Gesamtdienstzeit seit 1972 auch  
mehrmals Anlaß zu diszipliniären Beanstandungen gegeben, während es bei AI P. nie Anlaß zu  
solchen dienstrechtlichen Beanstandungen gab.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Inneres folgende

### **Anfrage:**

1. Aus welchen Gründen sind Sie bei Besetzung einer Funktionsplanstelle des  
Hauptsachbearbeiters im KI Innsbruck nicht dem einvernehmlichen Vorschlag gefolgt,  
sondern haben durch Weisung die Besetzung durch BI G. durchgesetzt?
2. Wie begründen Sie diese Vorgangsweise insbesondere auch im Lichte der besseren  
Voraussetzungen von AI P., der, anders als BI G., über eine ausgezeichnete  
Dienstbeschreibung verfügt und keine diszipliniären Belastungen aufweist?